

**Kleine Anfrage****Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 11.05.2023****Beschleunigungsmaßnahmen für Schienenprojekte in Hessen – Auswirkungen auf die Rhein-Main-Region und Offenbach****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Bundesregierung ermöglicht, Maßnahmen aus dem Bundesverkehrswegeplan beschleunigt umzusetzen. Dazu können diese von den Ländern angemeldet und als „im überragenden öffentlichen Interesse“ definiert werden. Im Bereich Schiene umfasst dies offenbar alle im Bedarfsplan im „Vordringlichen Bedarf“ oder als „Fest Disponiert“ gekennzeichneten Projekte. Nach Jahren des Stillstandes sind für das Rhein-Main-Gebiet Schienenprojekte von besonderem Interesse, da nur durch Ertüchtigung und Ausbau der Infrastruktur weitere Kapazitäten in Fern- und Nahverkehr geschaffen werden können. Nur durch ein erweitertes, attraktives Angebot können die Kapazitätsengpässe beseitigt werden. Eine funktionsfähige Schieneninfrastruktur ist auch ein wichtiges Element, um die Region wirklich metropolenfähig zu machen und den Verkehrsinfarkt zu vermeiden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Projekte im Bereich Schiene sind von den Beschleunigungsmaßnahmen in Hessen betroffen?

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (BR-Drucks. 198/23) vorgelegt. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich zu beschleunigen. Außerdem soll die Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes umgesetzt werden.

Mit dem neuen § 1 Abs. 3 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) soll festgeschrieben werden, dass der Bau oder die Änderung aller Bundesschienenwege, die fest disponiert sind oder für die der Bedarfsplan einen Vordringlichen Bedarf feststellt, im überragenden öffentlichen Interesse liegt. In Hessen sind dies die folgenden Vorhaben bzw. Projektbündel des Bedarfsplans 2030 (vgl. Anlage zum BSWAG, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 – Art. 4 des Gesetzentwurfs):

- Projektbündel 4: ABS/NBS Frankfurt am Main – Aschaffenburg – Würzburg – Nürnberg – Ingolstadt – München.
- Projektbündel 5: ABS/NBS Hanau/Gießen – Fulda, ABS/NBS Berlin – Halle/Leipzig – Erfurt – Fulda.
- Projektbündel 6: ABS Dortmund/Köln – Frankfurt am Main, ABS/NBS Mainz – Frankfurt a. M., ABS/NBS Frankfurt a. M. – Mannheim, ABS Köln/Hagen – Siegen – Hanau sowie
- Großknoten Frankfurt.

Frage 2. Welche Baumaßnahmen sind im Stadtgebiet Offenbach angedacht und welche anderen (Bau-) Maßnahmen hätten Auswirkungen auf den Bahnverkehr auf den bestehenden Schienentrassen in Offenbach?

Frage 3. Sind weitere Schienenbaumaßnahmen im Stadtgebiet Offenbach vorgesehen, die nicht Teil des Projekts „Knoten Frankfurt“ sind?

Frage 4. Sind ggf. Untertunnelungen in Offenbach ähnlich wie zwischen Rastatt und Offenburg geplant oder denkbar, um schnelle Zielgeschwindigkeiten umsetzen zu können?

Frage 5. In welchem Zeitrahmen ist die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu erwarten?

Die Fragen 2 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Infrastrukturmaßnahmen des BSWAG ist die Stadt Offenbach randlich durch die südmainische Anbindung des Fernbahntunnels Frankfurt berührt. Durch die Maßnahmen wie den Fernbahntunnel und die nordmainische S-Bahn ergibt sich zudem zusätzliche Schienenwegkapazität zwischen Frankfurt und Hanau auf der Bestandsinfrastruktur, die für Angebotsausweitungen auch auf der südmainischen Strecke unter Einbindung von Offenbach nutzbar ist.

Gemäß der zugehörigen Bedarfsermittlung des Bundes sind die im BSWAG hinterlegten Maßnahmen sowohl hinsichtlich der benötigten Kapazitäten als auch hinsichtlich der Reisezeiten bzw. Reisegeschwindigkeiten ausreichend, dem Verkehrsbedarf auch unter Berücksichtigung z. B. des Fahrplankonzeptes des Deutschlandtaktes als integraler deutschlandweiter Taktverkehr Rechnung zu tragen. Insbesondere der Fernbahntunnel sowie auch die Aus- und Neubaustrecken in Richtung Fulda und Mannheim führen hier zu deutlichen Beschleunigungen und sind tragende Säulen für das Fahrplankonzept des Deutschlandtaktes.

Der Zeitplan für die Realisierung der Maßnahmen zum Ausbau der Schienenwegkapazität ist vom jeweiligen Planungsablauf der einzelnen Projekte abhängig. Für den Fernbahntunnel Frankfurt beispielsweise wurde zum Ende des ersten Quartals 2023 die Vorplanung vergeben.

In Bezug auf gewünschte Konzepte zur Ausweitung des Nahverkehrsangebotes oder für darüber hinausreichende Maßnahmen an der Infrastruktur für den Schienenpersonennahverkehr ist es Aufgabe der lokalen und regionalen Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die gewünschten Konzepte im Rahmen der lokalen und regionalen Nahverkehrspläne zu erarbeiten und abzubilden. Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Hessischen ÖPNV-Gesetzes liegt die Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und den Sonderstatusstädten gemäß Hessischer Gemeindeordnung in gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung mit den Verkehrsverbänden, hier bei der Stadt Offenbach und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund. Das Land Hessen unterstützt die Bundesfinanzierung entsprechender Investitionen in die Infrastruktur auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) durch eine Komplementärfinanzierung mit Landesmitteln und Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Darüber hinaus stehen für die Fördertatbestände des Mobilitätsförderungsgesetzes (MobFöG) weitere Landesmittel zur Verfügung. Zur Finanzierung des Verkehrsangebotes stehen den Verkehrsverbänden Regionalisierungsmittel, Landesmittel und FAG-Mittel zur Verfügung.

Frage 6. Wann und wie werden die von den Maßnahmen betroffenen Kommunen in den Planungsprozess eingebunden?

Hinsichtlich der Projekte des BSWAG werden die Kommunen, auch in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Aufstellungsverfahrens des BVWP durch den Bund sowie der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vor Einleitung der Planfeststellungsverfahren und der nachfolgenden Planfeststellung seitens der Planfeststellungsbehörde beteiligt.

Hinsichtlich der Angebotsausweitungen bzw. Ausbaumaßnahmen für den Personennahverkehr sind sie in ihrer Funktion als Aufgabenträger in Zusammenarbeit mit der Aufgabenträgerorganisation für die Planung der Änderung des Angebotskonzeptes bzw. die Ermittlung des Ausbaubedarfes zuständig.

Wiesbaden, 12. Juni 2023

**Tarek Al-Wazir**